

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 2 LA 48/07  
12 A 158/05

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **S**

Staatsangehörigkeit: afghanisch.

Klägers und  
Zulassungsantragstellers.

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Christ,  
Dürener Straße 270, 50935 Köln, - 51/06C09k -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,  
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5144107-423 -

Beklagte und  
Zulassungsantragsgegnerin.

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r). Ausreiseaufforderung  
und Abschiebungsandrohung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 24. August 2007 beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 12. Kammer - vom 15. März 2007 zugelassen, soweit mit dem Antrag die Zulassung wegen Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder 7 AufenthG begehrt wird. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Soweit der Zulassungsantrag abgelehnt wird, trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Im Übrigen folgt die Entscheidung über die Kosten des Antragsverfahrens der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

### G r ü n d e :

Der Zulassungsantrag hat nur teilweise Erfolg.

Ausgangspunkt des Klageverfahrens waren drei materiell jeweils selbständige Klagebegehren, gerichtet auf Anerkennung als Asylberechtigter, Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und hilfsweise von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder 7 AufenthG. Entsprechend müssen etwaige Zulassungsgründe in Bezug auf jeden einzelnen dieser rechtlich abtrennbaren Streitgegenstände dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG) und geprüft werden (vgl. GK-AsylVfG, § 78 Rdnr. 577 f; Marx, AsylVfG, 6. Aufl., § 78 Rdnr. 494).

1. Hinsichtlich des vom Verwaltungsgericht verneinten Anspruches auf Gewährung politischen Asyls gem. Art. 16 a GG werden keine Zulassungsgründe geltend gemacht.

2. Hinsichtlich des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist der Zulassungsantrag unbegründet, weil die dargelegten Gründe nicht gegeben sind. Eine Divergenz i.S.d. § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG zu dem vom Kläger zitierten Rechtssatz des BVerwG in seiner Entscheidung vom 18. Juni 2006 (gemeint ist wohl vom 18. Juli 2006) – 1 C 15.05 – (A.) besteht nicht. Das Verwaltungsgericht verneint das Vorliegen eines Verfolgungsgrundes, weil die befürchtete Rache der Mudjaheddin den Kläger weder als Mitglied einer bestimmten Partei oder Gruppe noch wegen seiner politischen Einstellung träfe. Der zitierte Rechtssatz bezieht sich hingegen auf die in Frage kommenden Verfolgungsakteure i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG und stellt insoweit klar, dass eine von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Verfolgung namentlich auch von Einzelpersonen ausgehen kann und in den Blick zu nehmen ist. Diesen Rechtssatz hat das Verwaltungsgericht nicht in

Frage gestellt und ist mit der o.g. Begründung auch nicht davon abgewichen. Dem Rechtssatz des BVerwG ist nicht zu entnehmen, dass sich bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure etwas am Verfolgungsgrund i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ändert.

Hinsichtlich der darüber hinaus als rechtsgrundsätzlich i.S.d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG formulierten Frage, ob eine aus Sicht der Verfolger bestehende Angehörigkeit zur Mitgliedschaft der Gruppe der „Verräter“ oder der „familiären/und oder politischen Gegner“ ein Verfolgungsgrund i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG, der GFK bzw. der Qualifikationsrichtlinie ist (B.), fehlt es bereits an einer hinreichend klaren und geordneten Darlegung der insoweit im einzelnen erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen. Streng genommen enthält diese Frage nicht nur eine, sondern sechs Fragen, weil zwei alternative Tatbestände unter drei verschiedene Rechtsnormen zu subsumieren wären. Der Kläger erläutert auch nicht, wie diese Rechtsnormen seiner Meinung nach zueinander stehen. Dessen ungeachtet folgen weder Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit - gemessen an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts - noch zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage(n). An der Klärungsbedürftigkeit dürfte es im Übrigen nach den eigenen Ausführungen des Klägers zum zuvor behandelten Zulassungsgrund A. gerade fehlen, macht er dort doch geltend, dass es im Rahmen des nunmehr unmittelbar geltenden Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie, ABl. EU v. 30.09.2004, L 304/12) - QRL - nicht auf das tatsächliche Innehaben eines Verfolgungsmerkmals, sondern nur darauf ankommt, ob dem Antragsteller das Merkmal vom Verfolger zugeschrieben wird. Insofern ergibt sich die Klärung der hier aufgeworfenen Frage bereits aus dem geltenden Recht, welches seinerseits mit der ständigen Rechtsprechung des BVerwG übereinstimmt (vgl. nur Urt. v. 15.07.1986 - 9 C 341/85 - InfAuslR 1986, 329 u. v. 21.10.1986 - 9 C 28/85 - in juris, beide m.w.N.). Zugleich ergibt sich sowohl aus Art. 10 QRL als auch aus § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, welche Verfolgungsgründe neben der politischen Überzeugung noch in Betracht kommen. Die Einordnung als „Verräter“ oder „familiärer Gegner“ findet sich darin nicht.

Ebenso wenig greifen die mit Bezug auf § 60 Abs. 1 AufenthG geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 VwGO (D.). Die Feststellung, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass der Vater des Klägers ein hochrangiger Kommunist war oder Menschenrechtsverletzungen begangen hat (weshalb auch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung des Klägers bestehe), verstößt nicht gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das entscheidende Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfGE 22, 267, 273). Hiervon ist regelmäßig auszugehen. Das Gericht ist allerdings nicht verpflichtet, jedes Vorbringen ausdrücklich zu bescheiden (BVerfGE 88, 366, 375). Ein Gehörsverstoß kann deshalb nur festgestellt werden, wenn er sich aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles deutlich ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 80, 269, 286; 88, 366, 375; OVG Lüneburg, Beschl. v. 03.07.2006 - 5 LA 347/04 - NJW 2006, 3018). Die Behauptung, die richterliche Tatsachenfeststellung sei falsch oder einem tatsächlichen Umstand sei nicht die richtige Bedeutung für weitere tat-

sächliche oder rechtliche Folgerungen beigemessen worden. vermag einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht zu begründen (BVerfGE 22, 267, 273 f). Nach § 108 Abs. 2 VwGO darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

Ein Verfahrensfehler ist danach nicht festzustellen. Zum einen hatte der Kläger Gelegenheit, zum Komplex „politische Verfolgung wegen des Vaters“ sowohl schriftsätzlich als auch mündlich vorzutragen. Von dieser Gelegenheit hat er auch Gebrauch gemacht – s. S. 1 des Schriftsatzes vom 12. Juni 2006 und S. 4 des Verhandlungsprotokolls vom 15. März 2007. Zum anderen behauptet der Kläger lediglich, hierzu nicht befragt worden zu sein. Er legt nicht dar, dass das Gericht den diesbezüglichen - eindeutig erfolgten - Vortrag nicht zur Kenntnis genommen und gewürdigt hätte. Dies träfe im Übrigen auch nicht zu. Einleitend wird in der betreffenden Passage des Urteils nämlich ausgeführt, dass der Kläger im Zusammenhang mit seinem Vortrag, sein Vater sei Offizier und Mitglied der DVPA gewesen und wahrscheinlich von den Mudjaheddin getötet worden, nicht geltend gemacht habe, aufgrund dieses Umstandes vorverfolgt worden zu sein. Soweit das Gericht daraus weiter folgert, dass der Vater kein hochrangiger Kommunist gewesen sei und daraus deshalb auch keine beachtliche Verfolgungsgefahr abzuleiten sei, liegt darin kein Gehörsverstoß (oder Aufklärungsmangel), sondern die aus einer bestimmten Tatsachenfeststellung abgeleitete rechtliche Beurteilung, die u.U. von der des Klägers abweicht.

Gleiches gilt für die Feststellung, der Kläger habe eine ihn prägende, unverzichtbare (anti-)islamische Einstellung weder vor dem Bundesamt noch in der mündlichen Verhandlung dargelegt. Der Kläger weist demgegenüber darauf hin, dass er dies sehr wohl im Schriftsatz vom 12. März 2006 vorgetragen habe. Dieser Vortrag wurde vom Verwaltungsgericht auch gesehen. Im Urteil heißt es auf S. 8 im unmittelbar folgenden Satz: „Aus der schriftsätzlichen Behauptung, er sei antiislamisch eingestellt, ergibt sich damit ebenfalls keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung.“ Ob das Gericht diesen Aspekt und den des kommunistischen Vaters zudem im Rahmen einer Gesamtschau hätte berücksichtigen müssen, ist ebenfalls eine Frage der rechtlichen Beurteilung, nicht aber des Gehörs.

3. Dem Antrag auf Zulassung der Berufung wegen Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder 7 AufenthG folgt der Senat hingegen, soweit dieser auf § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG gestützt wird und als grundsatzbedeutsam die für das Verwaltungsgericht entscheidungserhebliche Rechtsfrage aufwirft, ob für die Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts i.S.d. Art. 15 lit. c QRL nur bewaffnete Auseinandersetzungen mit einem „bestimmten Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit“ erforderlich sind bzw. „ab einer bestimmten Größenordnung“, ob typischerweise nur Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe hierunter fallen, örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege aber nicht, gegebenenfalls, wie die Maßstäbe „nicht unerhebliche Ausbreitung, Intensität und Dauerhaftigkeit“ genau zu definieren sind - oder ob jeder innerstaatliche oder internationale Konflikt ausreicht, sofern er nur bewaffnet ist. In tatsächlicher Hinsicht

schließt der Kläger die entscheidungserhebliche Frage an, ob auch für Kabul die Voraussetzungen für einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt vorliegen.

Die Rechtsfragen zu Art. 15 lit. c QRL stellen sich im Rahmen des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Seit Ablauf ihrer Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 und bis zu ihrer vollständigen Umsetzung kommt der o.g. Richtlinie bei Anwendung der Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes eine unmittelbare innerstaatliche Wirkung zu. Soweit das nationale Recht mit den Richtlinienbestimmungen in Einklang steht, ist die jeweilige nationale Bestimmung – hier § 60 Abs. 7 AufenthG - unter Berücksichtigung der Richtlinienbestimmung - Art. 15 lit. c QRL - richtlinienkonform auszulegen (vgl. Hinweise des Bundesministeriums des Innern vom 13.10.2006 zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG, Kap. III, IV, 2.5: Art. 15 c ist ein Unterfall des § 60 Abs. 7 AufenthG; so auch HessVGH, Urt. v. 09.11.2006 - 3 UE 3238/03.A - u. BayVGH, Urt. v. 26.02.2007 - 13a B 06.31169 -, beide in juris; HessVGH, Beschl. v. 26.06.2007 - 8 UZ 452/06.A -). Wie diese Auslegung im Ergebnis zu lauten hat, ob der Tatbestand des Art. 15 lit. c QRL mit Blick auf die Verhältnisse in Kabul anzunehmen ist und ggf., wie sich das gefundene Ergebnis zu der bisherigen Auslegung des nationalen Rechts verhält, ist bislang weder höchstrichterlich noch obergerichtlich (einheitlich) geklärt und bleibt deshalb der Prüfung im Berufungsverfahren vorbehalten.

Erfolgt die begehrte Zulassung wegen Versagung subsidiären Abschiebungsschutzes hinsichtlich § 60 Abs. 7 AufenthG, kommt es auf die zusätzlich geltend gemachten Zulassungsgründe zu § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht mehr an. Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 01. Januar 2005 sind die Tatbestände des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG gleichwertig auf die Gewährung subsidiären Abschiebungsschutzes gerichtet und bilden insoweit einen einheitlichen und unteilbaren Streitgegenstand (so schon zu § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG: BVerwG, Beschl. v. 24.05.2000 – 9 B 144/00 – in juris; Urt. v. 20.02.2001 – 9 C 21.00 – BayVBl. 2001, 571). Eine gegenüber den Abs. 2, 3 und 5 nachrangige und deshalb nur hilfweise Geltendmachung des Abs. 7, wie es das BVerwG für den vormaligen § 53 Abs. 6 AuslG im Verhältnis zu § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG angenommen hat (Urt. v. 20.02.2001 aaO, Urt. v. 26.06.2002 – 1 C 17/01 – NVwZ 2003, 356 mwN), ist nach inhaltlicher Änderung des § 59 Abs. 3 AufenthG (im Vergleich zum vormaligen § 50 Abs. 3 AuslG) und nach Streichung des § 41 AsylVfG nicht mehr geboten. Diese Änderungen belegen vielmehr den gesetzgeberischen Willen zur Gleichstellung der Tatbestände des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Hinzu kommt der nahezu identische Regelungsbereich des Art. 15 QRL, der seinerseits gem. Art. 18, 24 Abs. 2 QRL in allen drei Varianten auf eine einheitliche Rechtsfolge gerichtet ist (Marx aaO, § 74 Rdnr. 39 f).

Soweit über die Kosten entschieden ist, folgt dies aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Soweit die Berufung zugelassen ist, bedarf es der Einlegung einer Berufung durch den Antragsteller nicht. Das Antragsverfahren wird insoweit als Berufungsverfahren fortgesetzt (vgl. § 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Obergericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124 a Abs. 6 iVm Abs. 3 Sätze 3 bis 5 VwGO).

Das zugelassene Berufungsverfahren wird unter dem neuen Aktenzeichen

**- 2 LB 38/07 -**

geführt, das in allen Schriftsätzen anzugeben ist.

Soweit die Berufung nicht zugelassen ist, ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Harbeck

Vors. Richter am OVG

Dr. Böttcher

Richter am OVG

Nordmann

Richterin am VG